



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. Januar 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.01.2025

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur regelmäßigen Vorlage der bestehenden Sicherheitskonzepte im Stadtrat

Vorlagen Nummer: VIII/2025/00729

TOP: 10.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten. Rechtliche Grundlage von Sicherheitskonzepten sind § 43 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten des Landes Sachsen-Anhalt (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) i.V.m. §§ 2 Abs. 4 Nr.7, 83 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i.V. mit § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Dabei werden die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen, § 57 Abs. 1 BauO LSA, § 84 Abs. 3 SOG LSA.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.

Im Übrigen wurde bei diesem sicherheitsrelevanten Thema bisher eine Diskussion im politischen Raum ausdrücklich vermieden, da eine Geheimhaltung nicht sicherzustellen ist. Für das Handeln einer Sicherheitsbehörde ist das hier vorgetragene Anliegen nicht hilfreich. Die – auch nicht öffentliche – Diskussion von Sicherheitskonzepten ist für deren Anliegen und deren Wirksamkeit nicht zuträglich.

Oberbürgermeister